

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
der Gemeinde Windeck über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
im Gemeindegebiet vom 22.06.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516/SGV NRW 7113), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW.S.172), in der Fassung vom 30.03.2018 wird von der Gemeinde Windeck als örtliche Ordnungsbehörde gem. Ratsbeschluss vom 22.06.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in Zusammenhang mit dem Martinsmarkt entlang der Rathausstraße (Nr. 13 – 64) und am Berliner Platz (Nr. 1 – 11) in Windeck-Rosbach, am ersten Sonntag im November von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein. Fällt der erste Sonntag im November auf den 01.11. (Allerheiligen), gilt Satz 1 ausnahmsweise für den zweiten Sonntag im November.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäften andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 und 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt gem. § 33 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung, eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Windeck als örtliche Ordnungsbehörde.